



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie | 05./06.09.2023 | Haus Villigst Schwerte |

Regionale Fluchtbewegungen von Menschen aus Afghanistan und deren Schutzmöglichkeiten

Julia Steinhage, BAMF Düsseldorf

Schwerpunkt „Schutzmöglichkeiten“

I. Schutzmöglichkeiten in Deutschland

1. Entwicklung der Zugangszahlen
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Schutzquoten

II. Weitere Schutzmöglichkeiten

1. Situation in der EU
2. Blick in die Nachbarländer: Iran, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan

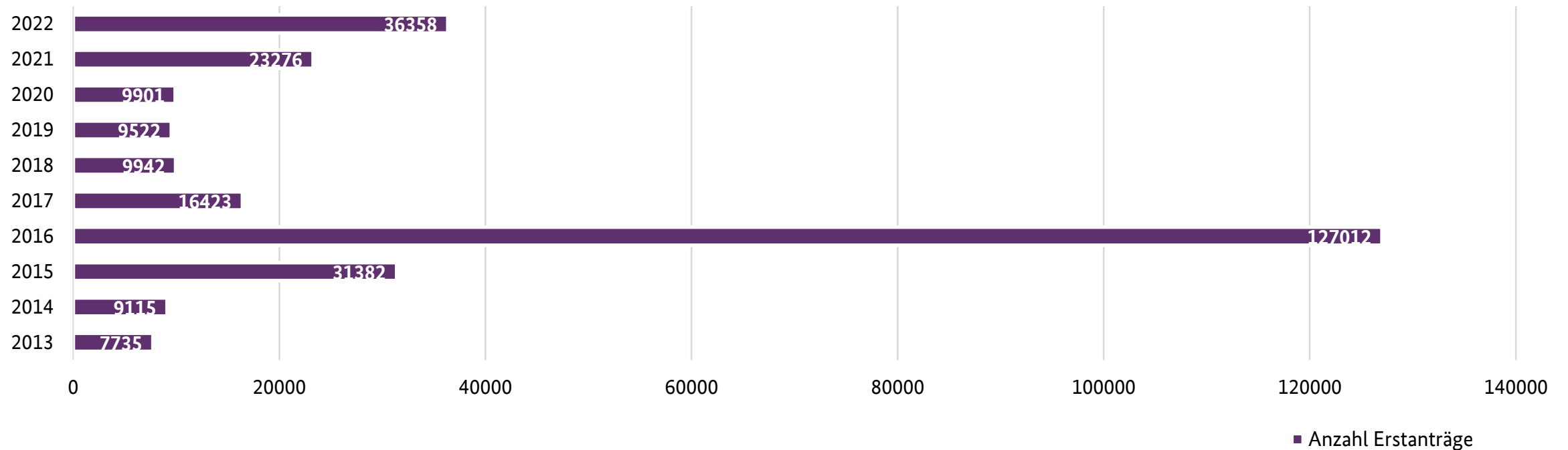
III. Offene Diskussion / Rückfragen

I. Schutzmöglichkeiten in Deutschland

1. Entwicklung der Zugangszahlen
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Schutzquoten

1. Entwicklung der Zugangszahlen

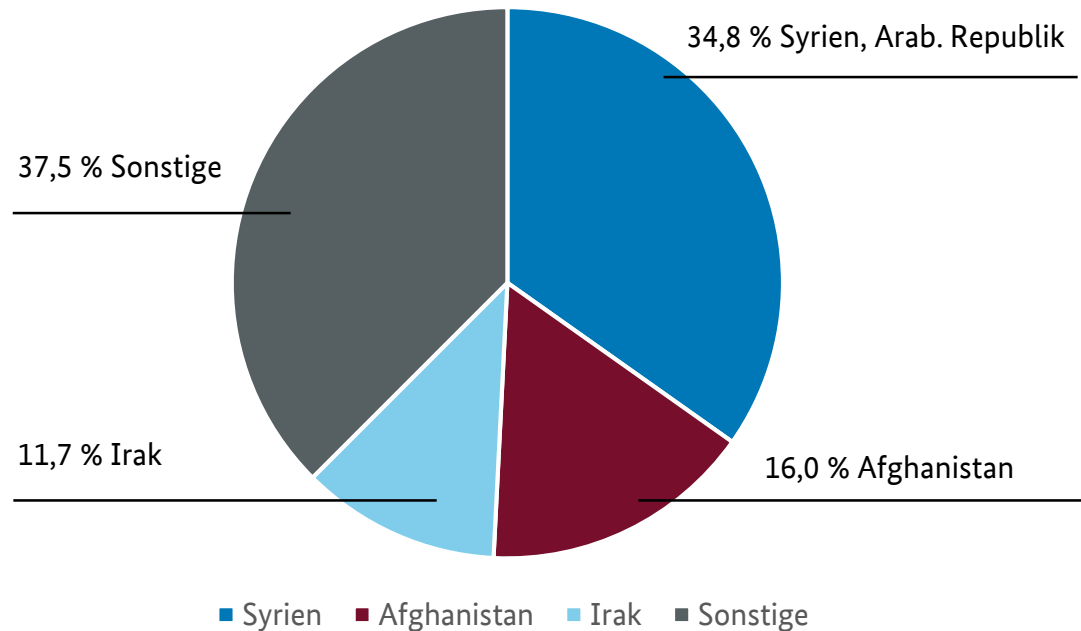
Entwicklung der Zugangszahlen 2013-2022



Quelle: Bundesamt in Zahlen 2022

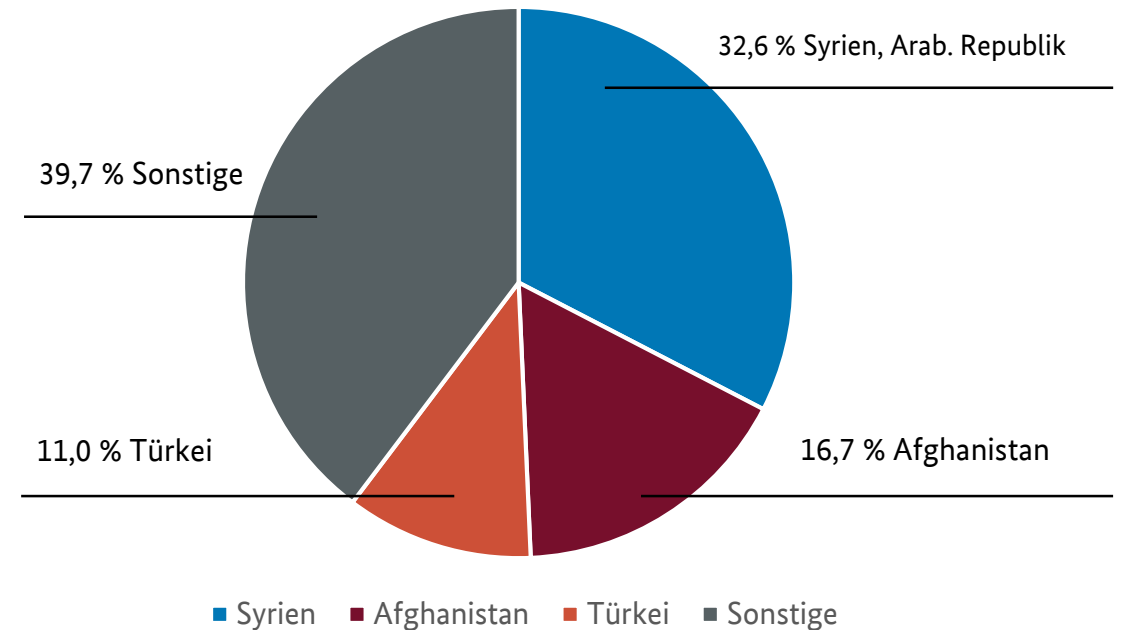
1. Entwicklung der Zugangszahlen

Hauptstaatsangehörigkeiten 2021



Gesamtzahl Asylerstanträge: 164.924

Hauptstaatsangehörigkeiten 2022



Gesamtzahl Asylerstanträge: 217.774

Quelle: Bundesamt in Zahlen 2021, 2022

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsquellen

- EU-Recht: RL 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011
- Nationales Recht: Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU (sog. „Qualifikationsrichtlinie“), Grundgesetz (GG), Asylgesetz (AsylG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Schutzformen

- Asylberechtigung, Art. 16a GG
- Flüchtlingsschutz, § 3 AsylG
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
- Abschiebungsverbote, § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

a. Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylG

„Ein **Ausländer ist Flüchtling** im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus **begründeter Furcht vor Verfolgung** wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

a. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG

Verfolgungsakteure (vgl. § 3c AsylG)

- Staatliche Akteure
- Nichtstaatliche Akteure

a. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG

Verfolgungsmerkmale (vgl. § 3b AsylG)

- Volks- und Religionszugehörigkeit
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- Politische Überzeugung

a. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG

Weitere Voraussetzungen

- Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund (§ 3a Abs. 3 AsylG)
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 3 Abs. 2-4 AsylG)
- Kein interner Schutz (§ 3e AsylG)

Abgrenzung zum Schutzbereich des Art. 16a GG

- Politische Verfolgung
- Drittstaatenregelung

b. Subsidiärer Schutz, § 4 Abs. 1 AsylG

„Ein Ausländer ist **subsidiär Schutzberechtigter**, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

b. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- Drohen eines „ernsthaften Schadens“ i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG
 - Nr. 1 Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - Nr. 2 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
 - Nr. 3 ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 4 Abs. 2 AsylG)
- Kein interner Schutz (§ 3e AsylG i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG)

c. Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 5 AufenthG

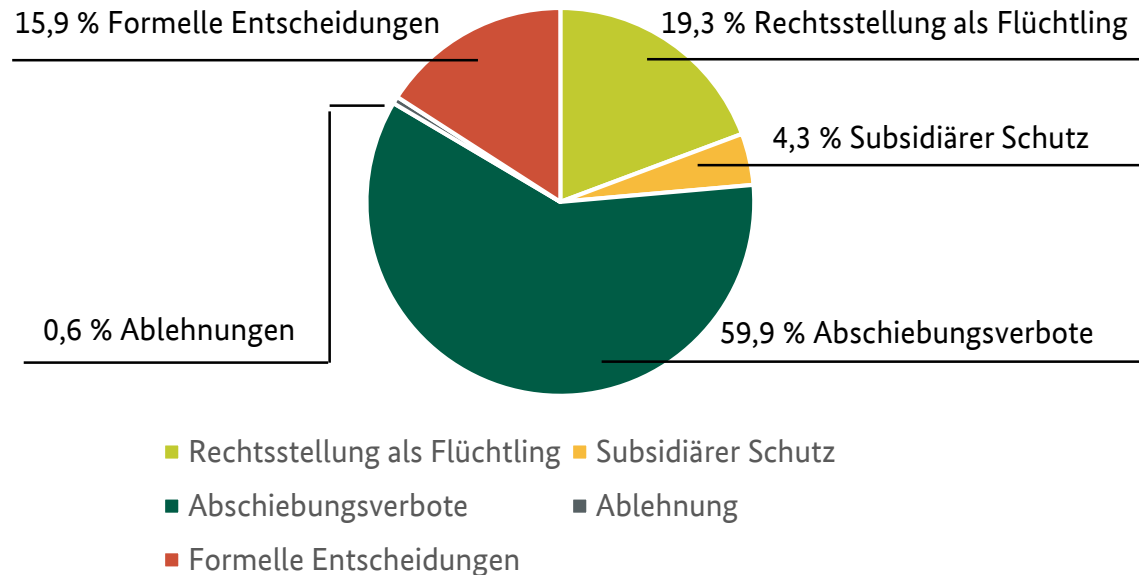
- Schlechte humanitäre Bedingungen

§ 60 Abs. 7 AufenthG

- Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

3. Schutzquoten

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger 2022



Vergleichswerte Vorjahr (2021)

| | |
|-------------------------------|--------|
| Gesamtzahl der Entscheidungen | 10.045 |
| Schutzquote | 42,9 % |
| Rechtsstellung als Flüchtling | 15,7 % |
| Subsidiärer Schutz | 4,6 % |
| Abschiebungsverbote | 22,6 % |
| Ablehnungen | 15,1 % |
| Formelle Entscheidungen | 42 % |

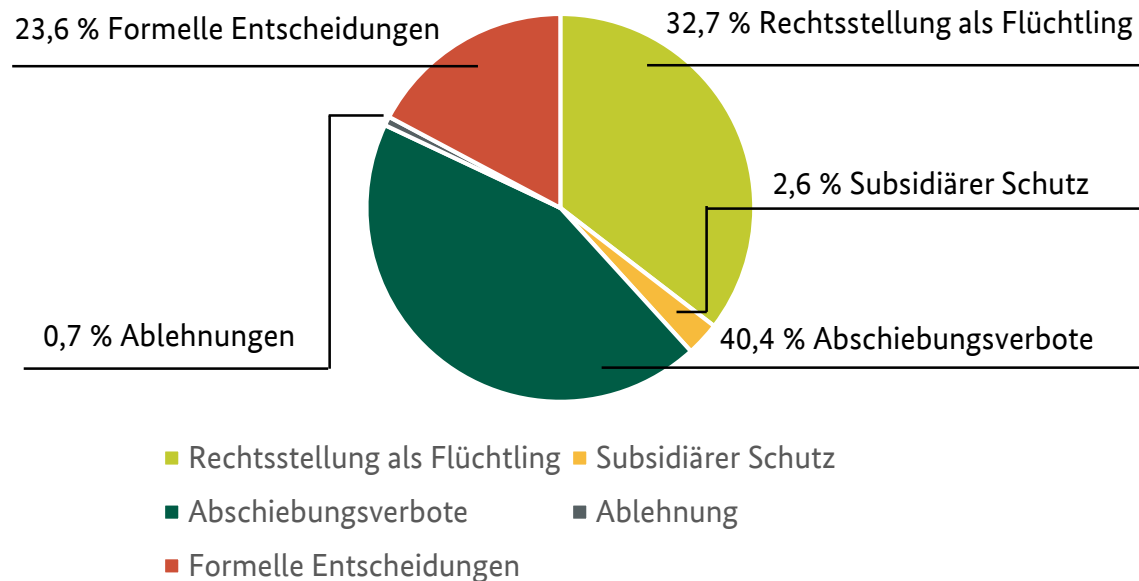
Quelle: Bundesamt in Zahlen 2021 / 2022

Gesamtzahl der Entscheidungen: 44.250
Schutzquote: 83,5 %

3. Schutzquoten

NACHTRAG

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger 01/23-07/23



Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Erstanträge afghanischer Staatsangehöriger um +83,9 % gestiegen.

Die Reaktion des Bundesamtes auf die sich im Herkunftsland zuspitzende Situation bildet sich in einem Anstieg der Schutzquote hinsichtlich der Rechtsstellung als Flüchtling ab.

Die Reduzierung der Schutzquote ist auf die erhöhte Anzahl an formellen Entscheidungen zurückzuführen.

Quelle: Aktuelle Zahlen 07/2023

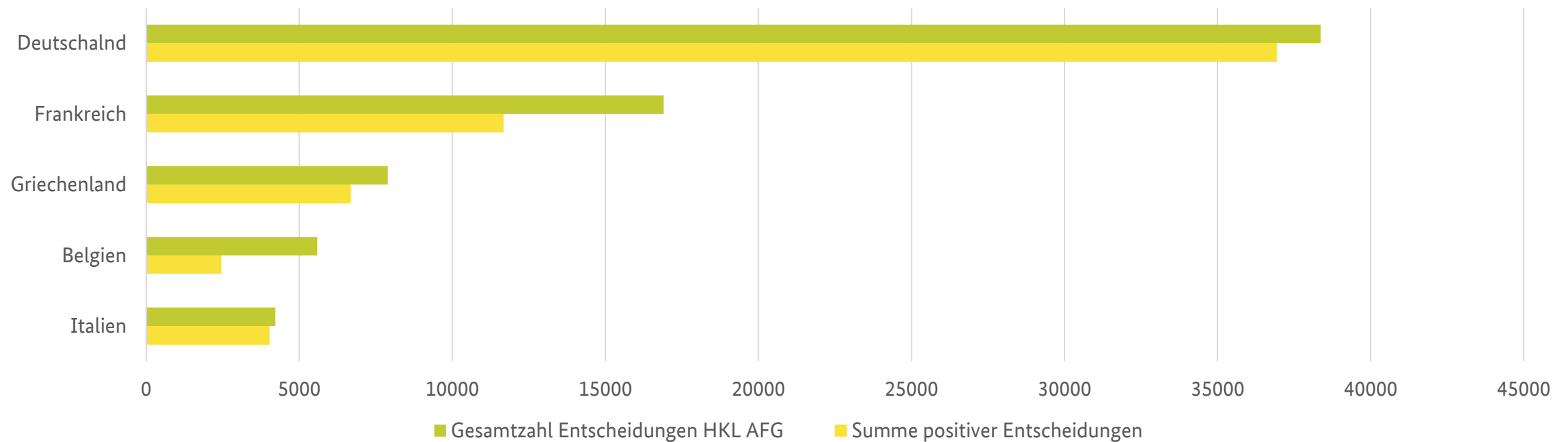
Gesamtzahl der Entscheidungen: 32.826
Schutzquote: 75,7 %

II. Weitere Schutzmöglichkeiten

1. Situation in der EU
2. Blick in die Nachbarländer: Iran, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan

1. Situation in der EU

Asylanträge in der EU - Häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger 2022



Quelle: Eurostat, 16.08.2023

Gesamtzahl Entscheidungen HKL AFG in der EU: 83.150, davon positive Entscheidungen EU: 70.655

2. Blick in die Nachbarländer

- Iran
- Pakistan
- Tadschikistan
- Usbekistan

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 42D
Erkrather Str. 345-349
40231 Düsseldorf

Ansprechperson
Julia Steinhage
julia.steinhage@bamf.bund.de
www.bamf.de